Abfallgebührensatzung

vom 14. Dezember 2006 (einschließlich bis Änderung 17)

zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Langerwehe vom 14. 12. 2005 sowie zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) Im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 29.11.2010 in den jeweils gültigen Fassungen

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in den jeweils gültigen Fassungen

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023),
- § 1, 4 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610),
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW.) vom 21. Juni 1988
 (GV.NRW. S. 250/SGV. NRW. 74)

sowie auf der Grundlage

- der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Langerwehe vom 14.Dezember 2005,
- der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 29.
 November 2010

hat der Rat der Gemeinde Langerwehe in seiner Sitzung vom 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§1

Abfallentsorgungsgebühren

Die Gemeinde Langerwehe erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistungen gern. §§ 1 ff. der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Langerwehe vom 14.12.2005 sowie für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Kommunaluntemehmens Regio Entsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, nach den Regelungen der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Zweckverbandes Regio Entsorgung vom. 12.12.2006, in den jeweils gültigen Fassungen, zur Deckung der Kosten Gebühren nach den §§ 6, 7 KAG NRW.

§2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen
- (2) Den Grundstückseigentümern stehen gleich:
 - a) Erbbaurecht, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist,
 - b) Wohnungs- bzw. Teileigentümer im Sinne des Wohungseigentumsgesetzes,
 - c) Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpfüchtungen dadurch nicht befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (4) Werden Abfallentsorgungsgemeinschaften für die Restmülltonne (graue Tonne) oder die Biotonne (grüne Tonne) gebildet, dann haften die Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die Gebührenschuld als Gesamtschuldner im Sinne der§§ 421 ff BGB

§ 3 Eigentumswechsel

- (1) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem Monat, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend (§ 2 Abs. 2).
- (2) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel bis zum Eingang der Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Gebühren. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend (§ 2 Satz 2).

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Abfuhr der zugelassenen Abfallbehälter richtet sich nach deren Anzahl und Größe. Für jeden in der Gemeinde Langerwehe befindlichen Haushalt wird eine Grundgebühr für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Abfallentsorgung erhoben. Die Grundgebühr beträgt für 2023 47,75 € pro Haushalt.
- (2) Die Jahresgebühr beträgt für 2023
 - 2.1 bei der Restmüllentsorgung (graue Tonne) aus Haushaltungen bei grundsätzlich vierwöchiger Entleerung und einschließlich einer Sperrgutabfuhr

a) für einen 60-Ltr-Kunststoff-Leih-MGB: 64,00 €

B: 93,00 €

b) für einen 120-Ltr-Kunststoff-Leih-MGB: c) für einen 240-Ltr-Kunststoff-Leih-MGB:

151.00 €

2.2 bei der Restmüllentsorgung (graue Tonne) gern.§ 7 Gewerbeabfallverordnung bei grundsätzlich 14-täglicher Entleerung (keine Sperrgutabfuhr)

a) für einen 120 - Ur - Kunststoff-Leih-MGB: 160,00 €

b) für einen 240 - Ur - Kunststoff-Leih-MGB: 285,00 €

(3) Die Jahresgebühr 2022 beträgt bei der Restmüllentsorgung (1,1-cbm-Container):

a. für einen 1, 1 -cbm-Container bei wöchentlicher Abfuhr: 2.326,00 €

b. für einen 1, 1 -cbm-Container bei 14-täglicher Abfuhr: 1.181,00 €

c. für einen 1, 1 -cbm-Container bei 4-wöchentlicher Abfuhr: 564,00 €

(4) Die Jahresgebühr 2022 beträgt bei der Abfuhr der Biotonne (grüne Tonne) bei grundsätzlich 14-täglicher Entleerung

a . . für das 120-Ur-MGB: 52,00 €

b. für das 240-Ltr-MGB : 104,00 €

- c. für einen 1,1 cbm-Containerbei 14-täglicher Abfuhr : 476,00 €
- (5) Durch die Gebühr nach§ 4 Abs. 2 Ziffer 2.1 ist je MGB eine Sperrgutabfuhr (Menge bis max. 3 cbm) pro Jahr abgegolten. Jede weitere Abfuhr ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 25,00 € pro zusätzlicher Abfuhr.

- (6) Entfällt.
- (7) Die Anlieferung von Garten- und Parkabfällen (Baum-, Strauch-, Hecken-, und Rasenschnitt) an den festgelegten Sammelstellen ist gebührenpflichtig; je angelieferter Einheit (Sack/Bündel) ist eine Gebühr von 2,00 € zu entrichten.
- (8) Die Gebühr für Abfallsäcke (Restmüll) beträgt 2,00 €/Stück
- (9) Entfällt.
- (10) Die Gebühr für den Gartenabfallsack (Bioabfuhr) beträgt 3,50 €/Stück
- (11) Die Sonderentleerungsgebühr einer falsch befüllten Biotonne (grüne Tonne) beträgt pro Leerung:
 - a) für das 120-Ltr-MGB 34,00 €
 - b) für das 240-Ltr-MGB 37,00 €
 - c) für einen 1,1 cbm-Container 64,00 €

§ 5

Entstehung und Beendigung der Abfallgebührenpflicht

- (1) Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat, der auf den Beginn der Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Benutzung eingestellt wird.
- (4) Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr (z.B. durch einen Wechsel des Abfallbehältervolumens), so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 bis 4 zu entrichtende Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebühren- bzw. Abgabenbescheides fällig. Die zu entrichtende Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die nach § 4 Abs. 5 und 6 zu entrichtenden Gebühren werden nach der Anmeldung und der Bekanntgabe des Abfuhrtermins für die Sperrgut-/Express-Sperrgutabfuhr erhoben
- (3) Die nach § 4 Abs. 7 zu entrichtende Gebühr wird bei der Anlieferung erhoben.
- (4) Die nach § 4 Abs. 8 bis 10 zu entrichtenden Gebühren sind beim Erwerb der jeweiligen Abfallsäcke zu erheben.

§ 7 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

Billigkeitsmaßnahmen

Die Ermäßigung und der Erlass von Gebühren richten sich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 163 und 227 Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBI. 1 S. 613) in der zzt. gültigen Fassung. Sie sind unter Angabe von Gründen bei der Gemeinde zu beantragen

§9 Verwaltungsfehler

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers (Wasserleitungszweckverband Langerwehe) bzw. des zuständigen Abfallentsorgers (RegioEntsorgung AöR) zu bedienen.

§ 10

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 11

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsordnung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

- 1. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 16. Dezember 2022

Der Bürgermeister